



April 2012

An alle
Mitglieder und Gäste

Information Nr. 02/12

Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

zur Lektüre der zweiten Information dieses Jahres begrüße ich Sie recht herzlich. Auch diesmal geht es wieder fast nur um das liebe Geld, von dem alle meinen, dass sie zu wenig davon hätten. Leider geht es ja wirklich nicht ohne, aber die Prioritäten, die gesetzt werden müssen, um es möglichst gerecht und effektiv auszugeben und einzusetzen, sind heftig umstritten.

Insgesamt ist es ein Segen, dass die deutsche Sozialgerichtsbarkeit in ihren Urteilen und Beschlüssen immer wieder die berechtigten Anliegen der Menschen mit Behinderung unterstützt und nicht wie manche Politiker Dinge, die offensichtlich sind und auf der Hand liegen, einfach leugnet. Ebenso positiv und hilfreich sind die Papiere, die von unterschiedlichen Verbänden und Organisationen herausgegeben werden. Es ist immer sehr zu empfehlen, diese juristisch fundierten Vorlagen zur Hand zu haben, z.B. um Widersprüche zu formulieren und zu begründen oder Anträge zu stellen.

In eigener Sache

In den letzten Wochen wurde mehrfach ein Problem angesprochen, dass nicht unbeachtet bleiben sollte: Die BABdW-Informationen sind zwar sehr informativ und aufschlussreich, aber für diejenigen, die nicht in der Materie zuhause sind, manchmal nur schwer zu verstehen. Sicher ist, dass der Informationsstand unserer Leser völlig unterschiedlich ist. Aber wir wollen ja alle Angehörigen ansprechen; die, die gerade versuchen, sich in diese komplizierte Materie hinein zu finden und auch die anderen, die sofort wissen, um was es geht, wenn sie nur die Überschrift gelesen haben. In der Hoffnung, dass sich die „Profis“ nicht langweilen, die „Erstleser“ aber besser eingeführt werden, sollen manche Artikel fortan einen etwas mehr „erklärenden“ Charakter erhalten. Hin und wieder werden Sie auch einmal unter „Hinweis“ eine möglichst einfache Erklärung von Sachverhalten oder Begriffen finden. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie der Meinung sind, dass dieser Versuch gelungen ist und/oder noch der Verbesserung bedarf; zögern Sie nicht zu fragen, wenn Ihnen etwas unklar bleibt. Eine gute und verständliche Information sollte nicht am Fachchinesisch scheitern.

Der gedruckten und mit der Briefpost verschickten Fassung dieser Ausgabe liegt zu ersten Mal überhaupt ein Zahlschein bei, mit dem Sie – wenn Sie uns finanziell unterstützen möchten – eine Spende auf unser Konto einzahlen können. Wir freuen uns sehr auch über kleine Beträge. Herzlichen Dank im Voraus!

Mitgliederversammlungen

am 24./25. März 2012 haben wir die 12. Mitgliederversammlung durchgeführt, und zwar diesmal in Mönchengladbach in Nordrhein-Westfalen. Es ist eine beachtliche Zahl, wenn man einerseits bedenkt, dass der BABdW im kommenden Oktober erst seinen sechsten Geburtstag feiert und andererseits feststellt, dass alle Tagungen zweitägig – also mit einer Übernachtung – samstags und sonntags stattfanden. Wir verlassen sozusagen gerade das Kindergartenalter und freuen uns darauf, bald eingeschult zu werden. Dass unsere Mitgliederversammlungen immer wieder Zuspruch finden, spricht für ihre Qualität.

Weil wir wegen der Zimmerreservierung und der Gewinnung von Referenten frühzeitig zu planen gezwungen sind, haben wir jetzt die nächsten Tagungszeiten beschlossen. Leider können wir nicht damit warten, bis die Termine anderer Veranstaltungen, die evtl. zeitgleich stattfinden könnten, bekannt sind. Bitte tragen Sie sich folgende Daten in Ihren Kalender ein und reservieren Sie diese Zeiten für Ihre Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des BABdW:

- MV am 13./14. Oktober 2012 in Eisenach, Referent: Herr Prof. Dr. med Peter Brühl, Bonn
- MV am 13./14. April 2013 in Berlin oder Potsdam, Referent: Herr Markus Kurth, behindertenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Sie werden die Themen der Referenten so bald wie möglich auf unserer Internetseite finden können.
- MV am 12./13. Oktober 2013 in Würzburg

In Eisenach steht zum dritten Mal die Wahl des Vorstands auf der Tagesordnung. Ebenso der Beschluss über eine Namensänderung unseres Verbandes. Näheres dazu lesen Sie bitte in der nächsten BABdW-Information Nr. 03/2012. Gäste sind natürlich wie immer willkommen.

Pflegegeldkürzungen bei Heimbewohnern

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) hat im Dezember 2011 eine ausführliche Argumentationshilfe gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes bei Heimbewohnern herausgegeben ([1a](#)), die z. B. die Ferien oder ein Wochenende bei ihren Eltern und nicht in der Einrichtung verbringen. Der Anspruch auf diese Zahlungen ist unbestritten, hier geht es um die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zahlungen. In der Argumentationshilfe des bvkm finden Sie die Gründe für diese Maßnahme der Pflegekasse und auch allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage, einen Musterwiderspruch sowie eine Begründung dazu. Sie finden diese Hilfe auch unter www.bvkm.de, > Recht und Politik > Argumentationshilfen > Pflegegeldkürzungen bei Heimbewohnern. Das entsprechende Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.01.2001 (Az.: B 3 P 10/00 R) erhalten Sie auch unter ([1b](#)) und - mit zusätzlichen Informationen - ([1c](#)).

Noch einmal: Kindergeld-Abzweigversuche

In der Information Nr. 01/12 vom Februar dieses Jahres – www.babdw.de – wurde auf Gerichtsurteile des Thüringer Finanzgerichts in Gotha hingewiesen. Die Ostthüringer Zeitung hatte am 06. und 09. Januar darüber berichtet. Leider ist die Geschichte aber damit nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Die Stadt Gera hat zwar keinen Widerspruch eingelegt, aber Bürgermeister Hein (CDU) erklärte laut Zeitungsbericht: „Wir verzichten auf die Kindergeld-Abzweigung in Fällen, in denen die Kinder bei ihren Eltern leben und die Eltern keine Sozialleistungen beziehen.“ „Wenn die Eltern von behinderten erwachsenen Kindern hingegen Grundsicherung von der Stadt oder dem Jobcenter beziehen, wird das Kindergeld auch weiterhin abgezweigt.“, so weiter der Bericht der gleichen Zeitung ([2](#)) vom 25.01.2012, der uns leider erst zur Verfügung stand, als die Information 01/12 schon fertig war.

Das heißt übersetzt: Alle die Eltern, die ihren behinderten Kindern etwas bieten können, weil sie über ausreichende Finanzmittel verfügen, erhalten auch Kindergeld, das sie dafür verwenden oder zusätzlich noch einsetzen können. Diejenigen, die nicht über diese Mittel verfügen und Grundsiche-

rung erhalten, haben schon per Definition keine Möglichkeit, Geld für ihr behindertes Kind auszugeben. Das hat wiederum zur Folge, dass sie auch kein Kindergeld bekommen (sollen, dürfen). Zu Ende gedacht, bedeutet das: Den behinderten erwachsenen „Kindern“, die von ihren armen Eltern zu Hause betreut werden, wird auf diesem Weg auch noch die Möglichkeit genommen, mit Hilfe des Kindergeldes eine zusätzliche (evtl. höhere) Lebensqualität zu erreichen. Wenn diese Ungerechtigkeiten durch ein gültiges Gesetz zustande kommen, muss es so schnell wie möglich geändert werden.

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24. August 2004

In seinem Urteil VIII R 59/01 vom 24.08.2004 [\(3\)](#) befasste sich der BFH mit folgenden Fragen:

- ◆ Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld,
- ◆ Berücksichtigung des Pflegegeldes als Einkommen,
- ◆ Ermittlung der Aufwendungen zur Feststellung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes

Dieser Hinweis erfolgt aufgrund einer Nachfrage und soll helfen, Antworten zu geben. Der BFH geht in seinem Urteil u.a. auch auf die Höhe von Stundensätzen, Fahrkosten und Fahrleistung in km ein.

Steuerliche Berücksichtigung behinderter Kinder nach § 32 Abs. 4 Satz 1

Nummer 3 Einkommenssteuergesetz

Auf dieses wichtige Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2010 [\(4\)](#) wurde schon in der Information Nr. 01/2011 (Januar 2011) (www.babdw.de) hingewiesen. (Sie können es sofort mit dem entsprechenden Link abrufen, wenn Sie unsere blaue [\(4\)](#) anklicken.) Der § 32 EStG, auf den das Anwendungsschreiben des BMF Bezug nimmt, ist zu umfangreich, um hier zitiert zu werden. Sie finden ihn aber unter [\(4a\)](#).

Positionspapier „Neue Werkstatt“

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW – hat im August 2011 ein Positionspapier [\(5\)](#) mit dem Titel „Empfehlungen zur 'Neuen Werkstatt'“ herausgegeben. Der Untertitel sagt genauer, was gemeint ist: „Neue Profilierung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“. Dieses lesenswerte Papier der Denkwerkstatt „Inklusion und Werkstatt“ der BGW stellt im Vorwort eine Reihe eigener Positionen dar, dann geht es unter 1. um grundsätzliche Aussagen zum Thema und unter 2. werden Empfehlungen an sechs unterschiedliche Institutionen bzw. Gruppen ausgesprochen: an die Werkstattträger, Fachkräfte, Werkstattbeschäftigten, Gesetzgeber, Rehabilitationsträger und Arbeitgeber des Allgemeinen Arbeitsmarktes.

Im Vorwort heißt es auf S. 8 u. a.:

➔ „Werkstätten müssen sich zukünftig als Sozialunternehmen, im Sinne eines sich nicht an der Profitmaximierung orientierendes, sondern sich an der sozial-gesellschaftlichen Wertschöpfung aktiv beteiligendes Unternehmen, welches bedarfsgerechte Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen anbietet und die Chance zur Wettbewerbsfähigkeit erhält, etablieren können.“

Auf den folgenden Seiten fordert die Denkwerkstatt z. B.:

- ➔ Weiterentwicklung des SGB IX zum Leistungsgesetz zur sozialen Teilhabe unter Einbeziehung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Gewährleistung der Wunsch- und Wahlrechte ... (Seite 9)
- ➔ Neufassung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Minimierung der Nachteile für Werkstattbeschäftigte infolge des Übergangs in den Allgemeinen Arbeitsmarkt (Rückkehrrecht, Renten-

sicherung) (Seite 9)

- ➔ Modifikation des § 136 SGB IX zur unbedingten Sicherung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung an arbeitsweltbezogenen Kontexten (Seite 10)
- ➔ Zudem kann es als Tatsache angesehen werden, dass es in jeder Gesellschaft immer Menschen geben wird, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung oder Benachteiligung nicht in der Lage sein werden, eine Tätigkeit im Allgemeinen Arbeitsmarkt wahrzunehmen. (Seite 12, zu 1.)

Trotz der Erwähnung der Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung habe ich den Eindruck, dass aufmerksam darauf geachtet werden muss, dass diese Personengruppe im Endeffekt bei den konkreten Maßnahmen oder Veränderungen nicht wieder unter den Tisch fällt. Daraus ergibt sich die Bitte an alle Angehörigen/vertreter/innen, sich sofort energisch zu Wort zu melden, wenn irgendwo dieser Eindruck entsteht.

Wegen der grundlegenden Wichtigkeit des § 136 SGB IX sei er hier wiedergegeben:

§ 136: Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(Stand: 01. März 2012)

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

Arbeitsplatz-
garantie für
Menschen
mit Behinderung!

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst-oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

Zugangsvoraus-
setzung für die
WfbM

Gründe für einen
Ausschluss aus
der WfbM

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Rechtsgrundlage
für Förderstätten

(Farbige Gestaltung und Anmerkungen – BABdW)

Wahlrecht kontra (Mehr)Kostenvorbehalt

In der Information Nr. 02/2011 ging es unter der o. a. Überschrift um zwei Urteile des SG Hildesheim vom 19.05.2010 und des OVG Lüneburg vom 24.04.2006.

Am 01.03.2011 hat nun das SG Freiburg unter dem Az.: S 9 SO 2640/10 wieder ein Urteil zu diesem Thema (6) gesprochen. Die Entscheidung lautet unter

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Vergütungen für Wohnangebote ... in Höhe von 88.41 EUR statt lediglich 76,21 EUR täglich zu übernehmen.
3. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Das Gericht hatte auch hier wieder zu entscheiden, ob die täglich entstehenden Mehrkosten noch angemessen sind oder nicht. Es ist bemerkenswert, dass es der Meinung ist, dass diese bis zu 30 % über der preiswertesten Möglichkeit liegen dürfen, wenn entsprechende Begründungen vorliegen. Wörtlich heißt es in der Urteilsbegründung:

„Es gibt keine feste mathematische Grenze, bis zu der Mehrkosten angemessen sind. Vielmehr ist, ... , eine Abwägung der Mehrkosten im konkreten Fall mit dem Gewicht des vom Leistungsberechtigten geltend gemachten Wunsches und seiner individuellen Situation vorzunehmen, wobei der Wunsch des Leistungsberechtigten umso bedeutsamer ist, je mehr er seiner objektiven Bedarfssituation entspricht (BVerwG, Beschl. vom 18.8.2003, Az. 5 B 14/03, (juris)).“

Und weiter – nachdem mehrere unterschiedliche Urteile diskutiert wurden:

„Zusammenfassend lässt sich hieraus ableiten, dass ein mit Mehrkosten um bis zu 30 % verbundener Wunsch des Leistungsberechtigten zumindest dann nicht unangemessen ist, wenn er durch auch im Verhältnis zum Umfang der Mehrkosten angemessene nachvollziehbare Motive gerechtfertigt und zur Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfe nicht erkennbar schlechter geeignet ist, als das alternative Angebot des Kostenträgers. Je weiter die konkreten Mehrkosten die 30%-Grenze unterschreiten, desto geringere Anforderungen sind an die Wertigkeit der Motive und die Gleichwertigkeit der Maßnahme zu stellen. ...“

Einfach formuliert heißt das: Je besser und stichhaltiger der Wunsch begründet wird, desto größer darf der Kostenunterschied zum preiswertesten Angebot sein.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 4/2011 finden Sie auf den Seiten 179 / 180 einen Bericht über dieses Urteil.

Pflegeassistenz im Krankenhaus

Seit der Verabschiedung des Assistenzpflegebedarfsgesetzes (APBG) in Bundestag und Bundesrat im Juni 2009 waren die damit verbundenen Probleme insgesamt sechsmal Thema in unseren Informationen, und zwar in den Nummern 03/2009 (Juni), 04/2009 (August), 06/2009 (Dezember), 02/2010 (Februar), 01/2011 (Januar) und 05/2011 (August), alle zu finden unter www.babdw.de. Dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz (7), das in sieben Artikeln die Änderungen anderer Gesetze beschreibt, z. B. der Sozialgesetzbücher V, IX, XI und XII.

Stellen Sie sich zwei Personen vor, die absolut die gleiche Beeinträchtigung und also auch den absolut gleichen Hilfebedarf haben (Beispiel Dr. Seifert). Diese beiden kommen ins Krankenhaus, liegen evtl. sogar im gleichen Zimmer. Der eine beschäftigt eine Assistenzkraft nach dem Arbeitgebermodell, die er auch während des Krankenhausaufenthaltes bezahlt bekommt. Für seinen behinderungsbedingten Pflegebedarf – der nicht durch das Krankenhaus abgedeckt wird – sorgt nun diese Person. Der andere hat niemanden, der ihm zusätzlich zur Seite steht, denn das Krankenhaus

übernimmt diese Aufgabe nicht. Er guckt in die berühmte Röhre. Nach § 39 SGB V ist die Befriedigung dieses zusätzlichen Pflegebedarfs auch nicht Auftrag des Krankenhauses.

Noch am 27. Oktober 2010 hatte Frau Widmann-Mauz (Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit) auf entsprechende Fragen von Herrn Dr. Seifert im Bundestag festgestellt, dass keine Regelungslücke bei Krankenhausbehandlungen für die Personen mit besonderem Pflegebedarf im Vergleich zu denen bestehe, die eine Assistentkraft nach dem Arbeitgebermodell beschäftigen und auch für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes bezahlt bekommen. Eine offensichtliche Ungleichbehandlung wurde hier einfach geleugnet und offenkundige Tatsachen in Abrede gestellt.

Nun hat das Sozialgericht München am 21.03.2011 einen klaren und eindeutigen Beschluss (Az.: S 32 SO 51/11 ER) zu diesem offensichtlichen Missstand gefasst (8). Es bestätigte, dass ein Recht auf persönliche Assistenz im Rahmen der Hilfe zur Pflege auch im Krankenhaus besteht. Nach Aussage des Gerichts ist der § 65 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 63 Satz 2 SGB XII die Grundlage für den Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer zusätzlichen Pflegekraft für den behinderungsbedingten Pflegebedarf im Krankenhaus. Der 3. Satz von § 63 ist demnach vermutlich nicht verfassungsgemäß. (s. u.)

§ 63: Häusliche Pflege SGB XII

(Stand: 01. März 2012)

Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 64 bis 66. In einer stationären oder teilstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige keine Leistungen zur häuslichen Pflege. Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

Dieser Satz 3 ist vermutlich verfassungswidrig. Arbeitgebermodell (siehe auch: Hinweis S.7)

§ 65: Andere Leistungen SGB XII

(Stand: 01. März 2012)

(1) Pflegebedürftigen im Sinne des § 61 Abs. 1 sind die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen geleistet sowie Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Pflege nach § 63 Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.

(Unterstreichung und farbige Gestaltung – BABdW)

Menschen mit geistiger Behinderung, die keinen besonderen Pflegebedarf haben, sind hier nicht mit eingeschlossen. Es dürften aber nicht wenige Personen sein. Auch sie kommen oft mit der für sie neuen und evtl. völlig unverständlichen Situation im Krankenhaus nicht zurecht; auch sie brauchen zusätzliche Assistenz, die vom Krankenhauspersonal nicht geleistet wird (nicht geleistet werden kann). Achten wir gemeinsam darauf, dass sie nicht wieder einmal vergessen oder aus finanziellen Gründen übergangen werden! Bitte melden Sie uns Fälle, bei denen Personen mit geistiger Behinderung in solchen Situationen sind oder waren. Oder wenden Sie sich direkt an die Bundesarbeitsgemeinschaft Ärzte für Menschen mit geistiger Behinderung! (Link unter www.babdw.de)

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe 04/2011 finden Sie auf den Seiten 180/181 einen Artikel über dieses Urteil.

Hinweis: Von „Arbeitgebermodell“ wird gesprochen, wenn ein Behinderter eine Pflegehilfskraft einstellt und einen entsprechenden Beschäftigungsvertrag mit ihr schließt. Er tritt dann als Arbeitgeber auf, der einen Arbeitnehmer beschäftigt.

Behindertengleichstellungsgesetz

Weiter oben bat ich Sie alle darum, mit darauf zu achten, dass die Menschen mit geistiger Behinderung nicht übersehen und vergessen werden. Auf ein weiteres Beispiel machte am 27. Januar 2012 Dr. Seifert (Linke) in einer Rede vor dem Bundestag aufmerksam. Zu finden ist es im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ([9](#)). Dr. Seifert sagte: „Es (das Behindertengleichstellungsgesetz - BABdW) verpflichtet öffentliche Einrichtungen und Behörden zu barrierefreier Kommunikation mit Gehörlosen, mit Hörgeschädigten, mit Blinden, mit Sehgeschädigten, aber nicht mit Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten. Es gibt also gar keinen gesetzlichen Anspruch auf leichte Sprache. Wieso behauptet die Regierung, dass es keinen Handlungsbedarf gibt?“

Selbst wenn viele Menschen mit geistiger Behinderung weder lesen noch schreiben können, ist es notwendig, einen Anspruch auf leichte Sprache gesetzlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Ehrungen

Sehr verehrte Leserinnen und Leser,

dem Vorsitzenden des BABdW, Herrn K.-H. Wagener, wurde am 25. November 2011 durch den Bundespräsidenten das

Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

verliehen, überreicht in einer Feierstunde im Rathaus der Stadt Wuppertal am 21. März 2012.

Mit dieser Ehrung wird das langjährige, große persönliche soziale Engagement von Herrn Wagener - insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung - gewürdigt. Der Vorstand des BABdW freut sich mit ihm und gratuliert von ganzem Herzen.

Bereits zum Tag des Ehrenamts, am 3. Dezember 2011, wurde unserem Vorstandsmitglied, Herrn Martin Petzold, durch die Region Hannover auf Veranlassung des Sozialdienstes katholischer Frauen eine Dankesurkunde für die Betreuung vor allem junger und behinderter Menschen seit 1994 überreicht ([10](#)). Der Vorstand des BABdW freut sich mit ihm über diese Anerkennung.

Mit freundlichen Grüßen
G. H. Wagner, stellvertretender Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1a) Argumentationshilfe des bvkm, 7 Seiten
- (1b) Urteil des BSG, 5 Seiten
- (1c) Urteil des BSG mit zusätzlichen Informationen bei Lexetius
- (2) Bericht der Ostthüringer Zeitung vom 25.01.2012, 1 Seite
- (3) Urteil des BFH vom 24.08.2004, 5 Seiten
- (4) Brief des BMF vom 22.11.2010, 8 Seiten
- (4a) § 32 EStG, 2 Seiten
- (5) Positionspapier der BGW, 40 Seiten
- (6) Urteil des SG Freiburg, 4 Seiten
- (7) Assistenzpflegebedarfsgesetz, 2 Seiten
- (8) Beschluss des SG München, 5 Seiten
- (9) Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), 8 Seiten
- (10) Würdigung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in der Region Hannover

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage bzw. über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: 2,3 MB).

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00